

Abfallregimes nach dem AbfG 1986 beherrscht werden kann, kommt der fachbehördlichen Beurteilung dieses Vorgangs als Reststoffverwertung wesentliche Bedeutung zu.

e) Danach kann die Behandlung von Ölfiltern und von festen fett- und ölverschmutzten Betriebsmitteln in einer Aufbereitungsanlage als Reststoffverwertung dem Abfallregime des AbfG 1986 entzogen sein.

*OVG Rheini.-Pfalz, Urt. v. 18. 11. 1998 - 8 A 10087/98 -*

#### Biotonne (KrW-/AbfG § 3)

74. a) Aus Bundesrecht folgt unmittelbar, daß derjenige, der in der Lage und willens ist, sämtliche häuslichen Bioabfälle, die auf seinem Grundstück anfallen, ordnungsgemäß und schadlos zu kompostieren, einem kommunalen Anschluß- und Benutzungszwang für eine Biotonne nicht unterworfen werden darf.

b) Nichts anderes gilt im Ergebnis für Selbstkompostierer, die lediglich die sogenannten problematischen Bioabfälle nicht verwerten können oder wollen.

*OVG NW, Urt. v. 10. 8. 1998 - 22 A 5429/96 -*

#### Nachträgliche Nutzungseinschränkungen (KrW-/AbfG §§ 21, 27, 35)

75. a) Schreiben der zuständigen Abfallbehörden, in denen der Umfang der DDR-Altgenehmigungen einer Deponie beschrieben wird, sind als feststellende Verwaltungsakte zu qualifizieren, die den Genehmigungsumfang für den Deponiebetreiber verbindlich festlegen und in Bestandskraft erwachsen können.

b) Eine Untersagungsverfügung gemäß § 21 Abs. 1 i. V.m. § 27 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG, die den Weiterbetrieb einer Altanlage über den Umfang der bestandsgeschützten Höhe hinaus begrenzt, ist nicht gegen den Grundstückseigentümer, sondern ausschließlich gegen den Inhaber (Betreiber) der Altanlage zu richten.

c) Für nachträgliche Anordnungen der Abfallbehörden zur Einschränkung der Nutzung von bestandsgeschützten Deponien im Beitrittsgebiet kommt ausschließlich die Ermessensvorschrift des § 35 Abs. 2 i. V.m. Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG als Rechtsgrundlage in Betracht. Dies hat zur Folge, daß die zuständige Abfallbehörde Ermessenserwägungen treffen muß, weshalb sie von der Betriebsuntersagung als der „Ultima ratio“ der nach der Rechtsgrundlage möglichen Anordnungen Gebrauch gemacht und nicht eines der dort vorgesehenen mildereren Mittel für ebenso geeignet gehalten hat.

*VG Chemnitz, Beschl. v. 26. 8. 1998 - 2 K 2260/97 -  
Rechtskräftig*

### Verfassungsrecht

#### Kreisumlage (LV Bbg Art. 77, 99; LKrO Bbg §§ 2, 65; GFG 1997, 1998 § 7)

76. a) Die den Landkreisen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 97 Abs. 1 S. 1 LV gewährleistete Finanzhoheit umfaßt das Recht zur eigenverant-

wortlichen Gestaltung der Kreisumlage (§ 65 Abs. 1 LKrO) einschließlich der Festsetzung möglicher Mehr- oder Minderbelastungen für einzelne Landkreisteile (§ 65 Abs. 3 LKrO). Ein gesetzlich zu Lasten der Landkreise angeordneter Ausgleich für einzelne kreisangehörige Gemeinden wegen der Wahrnehmung kreislicher Aufgaben greift in dieses Selbstverwaltungsrecht ein.

b) Der Gesetzgeber kann der Wahrnehmung der Selbstverwaltungsaufgaben durch die Kommunen zwar Richtung und Rahmen vorgeben. Er darf sich jedoch nicht ohne Not gewissermaßen an die Stelle der Selbstverwaltungskörperschaft setzen und eine ihr obliegende Angelegenheit gleichsam „durchentscheiden“.

c) § 7 Abs. 3 GFG 1997, mit dem ein bestimmter Betrag aus den Schlüsselzuweisungen einzelner Landkreise kreisangehörigen Gemeinden als Ausgleich für die Wahrnehmung von kreislichen Aufgaben zugewiesen wird, verstößt gegen die Landesverfassung, weil er den Landkreisen insoweit keinen Gestaltungsspielraum beläßt.

d) § 7 Abs. 5 GFG 1998, der die betreffenden Landkreise zu einem innerkreislichen Ausgleich verpflichtet, beläßt in der von dem Verfassungsgericht vorgenommenen Auslegung den Landkreisen bei der Festsetzung des Ausgleichs einen hinreichenden Gestaltungsspielraum und ist in dieser Auslegung mit der LV vereinbar.

*VfG Bbg, Urt. v. 15. 10. 1998 - VfGBbg 38/97 u. a. -*

#### Wahlprüfung (HV Art. 9; HVerfGG § 14; HBaWG §§ 22, 23; HBezWG §§ 23, 24)

77. a) Im Wahlanfechtungsverfahren geht das Gericht nur derjenigen Beanstandungen nach, die der Beschwerdeführer bereits im Einspruchsverfahren vor der Bürgerschaft vorgebracht und zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gemacht hat.

b) Die vorgebrachten Gründe müssen den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen. Dies erfordert einen substantiierten Vortrag derjenigen Tatsachen, auf welche die Anfechtung der Wahl gestützt wird (im Anschluß an BVerfGE 40, 11, 30; 59, 124, 79, 50 und HVerfG, HmbJVBl. 1995, S. 64, 68).

c) Für eine Wählervereinigung ist zu fordern, daß diese sich mit Ernsthaftigkeit einer politischen Zielsetzung widmet und zudem den ernsthaften Willen zur parlamentarischen Vertretung hat. Für die Ermittlung, ob diese Ernsthaftigkeit in doppelter Hinsicht vorliegt, ist auf äußere Merkmale abzustellen.

d) Hinsichtlich der politischen Zielsetzung einer Wählervereinigung ist eine inhaltliche Bewertung der Ziele der Wählervereinigung nicht zulässig. Bei der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landeswahlausschuß und damit auch im Wahlanfechtungsverfahren durch Bürgerschaft und Verfassungsgericht darf lediglich geprüft werden, ob eine politische Zielsetzung offensichtlich nach keiner vernünftigen Betrachtungsweise ersichtlich ist, so daß die betreffende Gruppierung nicht als Wählervereinigung angesehen werden darf.

e) Wahlfehler können auch von Dritten begangen werden, soweit diese Wahlrechtsbestimmungen anzuwenden

haben. Allerdings muß in diesen Fällen zu dem Normenverstoß des Dritten ein Handlungsfehler eines Wahlorgans hinzukommen (Bestätigung der bisherigen Rspr., HVerfG, LVerfGE 3, 217, 221).

f) Eine Ausweitung des Wahlfehlerbegriffs auf Wahlfehler durch Dritte ohne Beteiligung von Wahlorganen kommt allenfalls bei Geschehensabläufen in Betracht, bei denen der Wahlkampf so schwerwiegend und ohne

die Möglichkeit zu rechtlich zulässiger Gegenwehr – insbesondere durch den Rechtsschutz der Fachgerichte – behindert würde, daß das Wort „Wahlterror“ angemessen und der Staat zur Wahrung demokratischer Grundprinzipien (Freiheit und Gleichheit der Wahl) verpflichtet gewesen wäre, die Wahlbewerber vor derartigen Behinderungen zu schützen.

HVerfG, Urt. v. 26. 11. 1998. – HVerfG 4/98 –

## Buchbesprechungen

Thomas C. W. Beyer, Rechtsnormanerkennung im Binnenmarkt – Zur Interpretation von Art. 100 b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Spannungsfeld von Äquivalenzgrundsatz, Prinzip des gemeinschaftsrechtlichen Mindestrechtsgüterschutzes und mitgliedstaatlicher Regelungskompetenz. Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1998, 392 Seiten, 118,- DM.

Die vorliegende Arbeit von Beyer hat im Wintersemester 1995/96 der Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als Dissertation vorgelegen. Sie ist für die Drucklegung auf den Stand Oktober 1996 gebracht. Die Rechtsnormanerkennung im EG-Binnenmarkt gehört seit jeher zu den schwierigen Aufgabenfeldern der Gemeinschaft. Zahlreiche Abhandlungen beschäftigen sich mit dieser Problematik. Während der Titel der Arbeit von Beyer zunächst eine grundsätzliche und umfassende Beschäftigung mit dem Thema vermuten läßt, wird der Untersuchungsgegenstand im Untertitel auf die im Jahr 1987 in den EGV eingefügte Bestimmung des Art. 100 b beschränkt.

Die Arbeit gliedert sich in sechs Abschnitte. Im ersten Teil werden zunächst Begriff und Gegenstand der Anerkennung dargestellt, gefolgt von einer – sehr knappen – Herleitung des Anerkennungsprinzips aus dem Herkunftslandprinzip, seiner Abgrenzung gegenüber dem Instrument der Rechtsangleichung sowie seiner Rechtfertigung. Dem schließt sich ein Eingehen auf die verschiedenen, bereits vor Einführung des Art. 100 b EGV bestehenden und heute weiterhin parallel geltenden primärrechtlichen Ausprägungen des Anerkennungsprinzips an. In den folgenden Teilen beschränkt sich die Untersuchung dann im wesentlichen auf den Art. 100 b EGV. So befaßt sich der zweite Teil mit dem Anwendungsbereich des Anerkennungsverfahrens nach Art. 100 b EGV. Andere Vorschriften werden dabei nur noch aufgrund der direkt aus Art. 100 b EGV folgenden Verknüpfung (insbes. Art. 100 a EGV) sowie zur Abgrenzung herangezogen. Beyer sieht hier den Art. 100 b EGV als gemeinschaftsrechtliche Grundlage zur Realisierung des Äquivalenzprinzips durch den Gemeinschaftsgesetzgeber im Bereich der Rechtsnormangleichung. Er rekurriert darüber hinaus auf das – nach seiner Ansicht einen allgemeinen Rechtsgrundsatz bildende – Prinzip des gemeinschaftsrechtlichen Mindestrechtsgüterschutzes. Letzteres gewährleistet einen hinreichenden Interessenschutz der Mitgliedstaaten. Im dritten Teil wird die Durchführung des Anerkennungsverfahrens nach Art. 100 b EGV behandelt. Der vierte Teil befaßt sich mit den Wirkungen von Anerkennungsbeschlüssen. Die beiden letzten Teile enthalten eine Bewertung des Anerkennungsverfahrens gem. Art. 100 b EGV durch den Verfasser sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Kernaussagen.

Die von Beyer vorgelegte Dissertation enthält eine umfassende und erschöpfende Darstellung der Bedeutung des Art. 100 b EGV. Im umfangreichen Fußnotenapparat sind Rechtsprechung und Literatur vollständig ausgewertet. Die Arbeit zeigt insbesondere das dieser Vorschrift innewohnende integrationspolitische Po-

tential auf. Es bleibt zu wünschen, daß die Arbeit dazu beiträgt, die in Art. 100 b EGV angelegten Möglichkeiten zu verdeutlichen und allgemein bewußt zu machen.

Dr. Martin Müller, Wiss. Assistent, Hamburg

Ute Lusche, Die Selbstverwaltungsaufgaben der Landkreise. Verlag R. Boorberg, Stuttgart 1998, 248 Seiten, 32,- DM.

Anknüpfungspunkt für die angezeigte Untersuchung, die 1997/98 in Freiburg als Dissertation angenommen wurde, sind neuere verwaltungsgerichtliche Verfahren zur Höhe der Kreisumlage. Hier wird regelmäßig auch darüber gestritten, ob die Landkreise Ausgleichs- und Ergänzungsaufgaben über die Kreisumlage finanzieren dürfen. Diese Rechtsstreitigkeiten haben – nicht zuletzt bedingt durch differenzierende landesrechtliche Normierungen – teilweise zu unterschiedlichen Verfahrensausgängen geführt. Die vorliegende Arbeit beleuchtet die rechtlichen Rahmenbedingungen für diese Verfahren. Nicht dagegen ist ihr Betrachtungsgegenstand eine empirische Untersuchung von Selbstaufgaben der Kreise, wobei für eine solche Untersuchung sicherlich auch ein Bedarf bestehen würde. Die Verfasserin erörtert zunächst die Grundlagen zur kommunalen Selbstverwaltung im kreisangehörigen Raum. Sodann geht sie der Frage nach, ob Art. 23 Abs. 2 S. 2 GG bzw. die entsprechenden landesverfassungsrechtlichen Regelungen bereits selbst Aussagen zu einem fest umrissenen Kompetenzbereich der Landkreise treffen oder ob dieser erst durch den Landesgesetzgeber auszugestaltet sei. Sie gelangt dabei zu dem nicht zu beanstandenden Ergebnis, daß sich inhaltliche Aussagen über einen verfassungsunmittelbar gewährleisteteten Bestand von Kreisaufgaben nicht treffen ließen. Über den Wirkungskreis der Landkreise habe somit allein der Landesgesetzgeber zu entscheiden. Für diesen sei es statthaft, den Landkreisen übergemeindliche, ergänzende und ausgleichende Aufgaben zuzuweisen, wobei die Autorin aber auch zugleich auf Grenzen für derartige Zuweisungen aufmerksam macht. Schließlich betrachtet sie die Selbstverwaltungsaufgaben der Landkreise nach dem jeweiligen Landesrecht. Die Untersuchung mündet in einen rechtspolitischen Reformvorschlag, von dem sich die Autorin mehr Transparenz des Entscheidungsverfahrens und ein einheitliches Leistungsniveau im kreisangehörigen Raum verspricht. Ob man allerdings in einem föderativen Staatswesen tatsächlich eine Vereinheitlichung der bisher differenzierenden landesrechtlichen Regelungen anstreben sollte, sei hier dahingestellt. Insgesamt kann man der Verfasserin bescheinigen, daß sie – trotz des einen oder anderen Defizits bei der Heranziehung länderspezifischer Schrifttums – eine fundierte Untersuchung eines aktuellen kommunalen Themas vorgelegt hat, die durchaus eine Lücke in der vorhandenen Literatur schließt.

Dr. Michael Borchmann, Ltd. Ministerialrat, Wiesbaden